



LEE Niedersachsen | Bremen Herrenstraße 6 30159 Hannover

Landkreis Northeim
Fachbereich 44 Regionalplanung um Umweltschutz
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim

regionalplanung@landkreis-northeim.de

Carlos Kuhlmann
Referent Windenergie

Herrenstraße 6
30159 Hannover
Tel. 0511 - 123247 -24
c.kuhlmann@lee-nds-hb.de
www.lee-nds-hb.de

Hannover, den 27.11.2023

Stellungnahme zum Beteiligungsverfahren über die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Land- kreis Northeim

Sehr geehrter Frau Klinkert-Kittel
sehr geehrte Beschäftigte,

der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen (LEE) e.V. bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Verbändebeteiligung zu der vorliegenden Regionalen Raumordnung Stellung beziehen zu können. Der LEE ist der Branchen- und Interessensverband der Erneuerbaren in Niedersachsen. Wir setzen uns für den konsequenten Ausbau aller Erneuerbaren Energieträger ein, um die niedersächsischen sowie bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen. Dabei spielt die Regionale Raumordnung eine herausragende Rolle.

Entsprechend beschränken wir unsere Kommentierung des vorliegenden umfangreichen RROP auf die Bereiche „Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur“, insbesondere auf die Nutzung der Wind- und Solarenergie.

Im Folgenden möchten wir auf verschiedene Punkte aufmerksam machen von deren Berücksichtigung im weiteren Aufstellungsprozess wir uns eine bessere Abbildung der Planungsrealität und höhere Rechtssicherheit des neuen RROP versprechen.

Das Wichtigste in Kürze

- Wir begrüßen die **Rotor-Out Planung**, welche die vollumfängliche Nutzung der Vorrangfläche ermöglicht. Die Rotor-Out-Zugabe von 80m wirkt unseres Erachtens ähnlich einschränkend.
- Windvorrangflächen sollten **keine Ausschlusswirkung** auf den Rest der Kreisfläche entfalten.
- Wir plädieren dafür auf **pauschale Abstandsregelungen** zu verzichten, da diese im Genehmigungsverfahren ermittelt werden.
- **Repowering**-Vorhaben außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergienutzung **müssen** im Außenbereich privilegiert genehmigt werden und die Modernisierung ohne großen Genehmigungsaufwand prioritär vorangetrieben werden.
- Wir empfehlen auch **artenschutzrechtlich konflikträchtige Flächen** für die Windenergienutzung auszuweisen. Unseres Erachtens sowie laut einer umfangreichen Untersuchung¹, besteht kein Konflikt zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Artenschutz, weshalb die Flächen nicht ungenutzt bleiben sollten.
- Eine **Mindestanlagenzahl** je Vorranggebiet Windenergienutzung verschenkt weiteres Flächenpotenzial, da kleinere Flächen nicht berücksichtigt werden.
- Der Einbezug und die differenzierte Betrachtung der **historisch alten Waldstandorte** ist ausdrücklich zu begrüßen.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Artenschutz-Wie-gefaehrlich-ist-die-Windkraft-fuer-Rotmilan,rotmilan154.html>



Der Landkreis Northeim weist mit insgesamt 1,44% der Landkreisfläche mehr Fläche für Vorranggebiete für Windenergie aus, als es die Landesvorgabe vorsieht. Das ist sehr zu begrüßen. Gleichwohl die Landesregierung allem Anschein nach von der Zielverschärfung (2,2% bis Ende 2026) abweichen wird, ist es ein wichtiges Signal, dass der Landkreis Northeim direkt die Ausweisung des höheren Flächenziels ins Auge fasst und sogar darüber hinausgeht. Bedauerlicherweise stehen nach derzeitiger Rechtslage nur 1,1% der Fläche faktische für die Windenergie zur Verfügung.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir unsere Unterstützung zur vorliegenden Planung aussprechen, gleichzeitig aber noch die Möglichkeit nutzen, durch unsere Hinweise weitere Flächenpotenziale zu erschließen.

Rotor-Out-Zugabe konterkariert die Rotor-Out Regelung

Die Rotor-Out Zugabe von 80m konterkariert die Vorteile, die sich durch die Rotor-Out Regelung ergeben. Durch die Anwendung der Zugabe können Vorrangflächen eben nicht bis zur äußeren Grenze der Vorrangfläche bebaut werden sondern schränken diese wiederum ein. Wir empfehlen den Verzicht auf diese Regelung.

Verzicht auf Ausschlusswirkung

Ausgewiesene Vorrangflächen sollten keine Ausschlusswirkung entfalten. Es ist geboten, die Flächenziele über die regionalplanerische Ebene zu erreichen, gleichwohl kann man den untergeordneten Planungsbehörden auf kommunaler Ebene durch einen Verzicht auf die Ausschlusswirkung zusätzlich die Möglichkeit geben, weitere Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Diese kennen die örtlichen Gegebenheiten bestens und wissen um die Akzeptanz gegenüber der Windenergie vor Ort. Ausgewiesene Flächen können zudem in die Regionalplanung übernommen werden. Der viel beschworene „Wildwuchs“ von Windenergieanlagen auf der gesamten Kreisfläche ist nicht zu erwarten. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass Windenergieanlagen aus planerischen und betriebswirtschaftlichen Gründen sowieso gebündelt, bzw. konzentriert errichtet werden.

Eine Planung mit Ausschlusswirkung ist nach neuer Gesetzgebung (WindBG) nicht mehr notwendig, sondern beschneidet unnötigerweise die Planungskompetenzen der Gemeinden und Kommunen. Bei einer Klage ist zudem der gesamte Plan nichtig. Sofern die Ziele nach WindBG, bzw. NWindG erreicht werden, greifen die Rechtsfolgen, mit denen die Entprivilegierung (Ausschlusswirkung) einhergeht.

Abstände reduzieren

Pauschale Abstände lehnen wir ab, da sie die Potenzialfläche für die Windenergienutzung künstlich beschränken. Notwendige Mindestabstände werden auf Grundlage der TA Lärm im Zuge der Immissionsschutzgenehmigung ermittelt. Dieser Sachverhalt wird auch im

Kriterienkatalog richtigerweise erwähnt. Abstände, die darüber hinaus gehen sind künstlich gewählte Abstände, die den Ausbau der Windenergie unnötig einschränken. In dieser Hinsicht ist auch die Bewertung mittels Konfliktrisikoklassen nicht zielführend. Das ist unseres Erachtens im Lichte der derzeitigen politischen Entwicklungen und der Energiekrise unverantwortlich. Das gilt für Abstände zu sämtlicher Wohnbebauung, sei es im Innen- oder Außenbereich, aber auch für Abstände zwischen Windparks, bzw. Windenergiegebieten, Abständen zu Naturschutzgebieten und geschützten Bereichen sowie Abständen zu bereits vorhandener Infrastruktur.

Die Festlegung von Abständen von Windenergieanlagen wird weiterhin über die Regelung zur optisch bedrängenden Wirkung nach BauGB definiert. Letztere besagt, dass eine optisch bedrängende Wirkung bei einem Anlagenabstand von der zweifachen Höhe der Anlage zur Wohnbebauung nicht gegeben ist. Diese gesetzliche Festlegung sollte als Maximalabstand genutzt werden.

Sofern an pauschalen Abständen zu Siedlungsbereichen festgehalten werden sollte, plädieren wir dafür, die Abstände jedoch zu reduzieren und auf 700 Meter abzusenken, um weiteres Flächenpotenzial zu erschließen.

Leider können wir nicht nachvollziehen, weshalb bauleitplanerisch gesicherte, aber unbebaute Siedlungsgebiete mit derart großzügigen Abständen versehen werden. Da sich bereits im Begründungstext auf Pläne, welche älter als 20 Jahre sind, bezogen wird, ist davon auszugehen, dass diese gesicherten Gebiete auf Jahrzehnte nicht bebaut werden. Diese sollten unseres Erachtens für die Windenergienutzung vollumfänglich berücksichtigt werden. Windenergieanlagen werden teilweise nach einem EEG – Förderzeitraum von 20 Jahren stillgelegt und zurückgebaut. Die Flächen stünden im Anschluss wieder der Bebauung für Siedlungsgebiete zur Verfügung, würden aber kurzfristig der Versorgung mit erneuerbarer Energie dienen.

Repowering vereinfachen

Der Windenergieerlass 2021 des Landes Niedersachsen besagt: „Grundsätzlich ist [...] das standorterhaltende Repowering-Potenzial in Niedersachsen **möglichst umfänglich** zu nutzen, um zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen.“² Auch bundesgesetzlich ist es das Ziel, bestehende akzeptierte Standorte zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat den §16b BImSchG und zusätzlich §45c BNatSchG vorgelegt, um das Repowering zu vereinfachen. Die Regelung schreibt vor, dass alle Vorbelastungen der Bestandsanlagen in einem Genehmigungsverfahren von zu repowernden Anlagen, Berücksichtigung finden müssen.

² Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), 01.07.2021, <https://www.stk.niedersachsen.de/download/172322/Windenergieerlass.pdf>, Kapitel 2.14



Darüber hinaus muss das Repowering auch außerhalb von Vorranggebieten vereinfacht möglich sein. So heißt es im neu eingefügten §245e Abs. 3 BauGB: „Die in Abs. 1 S. 1 genannten Rechtswirkungen gemäß §35 Abs. 3 S. 3 können Vorhaben i. S. d. §16b BImSchG nicht entgegengehalten werden, [...]“.

Der Punkt 4.2.1 02 verweist auf die Regelungen des §249 (3) BauGB. Ergänzend sollte auf §245e (3) verwiesen werden.

Den Kommunen müssen hier die Möglichkeiten aufgezeigt werden und eine dringende Empfehlung ausgesprochen werden, Anlagen in den jeweiligen Gemeindegebieten auf Grundlage des §16b BImSchG und §45c BNatSchG zu repowern. Die regionale Raumordnungsbehörde darf an dieser Stelle nicht bremsen.

Umgang mit dem Artenschutz

Da das BNatSchG keine „Tabubereiche“ mehr als Abstand zu Brutstätten windkraftsensibler Arten definiert, sondern lediglich sogenannte „Nahbereiche“, in denen die Windkraft zwar der Regelvermutung des erhöhten Tötungsrisikos unterliegt, diese aber nicht per se ausgeschlossen ist, kann die Betrachtung des Artenschutzes zweitrangig hinter anderen, harten und weichen Kriterien erfolgen und auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert werden. Potenzialflächen sollten daher nicht aus artenschutzrechtlichen Belangen weggewogen werden.

Schwarzstorch: Der Schwarzstorch taucht nicht auf der Liste des Bundesnaturschutzgesetzes als kollisionsgefährdete Brutvogelart auf und dennoch werden viele Flächen wegen dieses Vogels abgewogen. Daher regen wir im Umgang mit dem Schwarzstorch an, die Hinweise des gemeinsamen Projektes³ des LEE Niedersachsen/ Bremen e.V. und NABU Landesverband Niedersachsen e.V. aufzugreifen. Die beiden Verbände haben in ihrer Handlungsempfehlung auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zwischen WEA und Schwarzstorch-Brutplatz vor dem Hintergrund des Störungsverbotes (Meideverhalten) einen Abstand von 900m empfohlen. Diese Empfehlung sollte der Landkreis Osnabrück beherzigen, da es sich, wie eben genannt, um einen Kompromiss mit dem Naturschutzverband handelt und Konflikte entsprechend aus dem Weg geräumt sind. Das Projekt adressiert darüber hinaus weitere relevante Punkte bzgl. der Planung und Genehmigung sowie des Artenschutzes gegenüber der Windenergie.

Einbezug historisch alter Waldstandorte

Die Ausführungen zu historisch alten Waldstandorten im Begründungstext unterstützen wir vollumfänglich und begrüßen die differenzierte Betrachtung. Erfreulicherweise

³ <http://www.windundnatur.de/>

werden einige Flächen für die Windenergienutzung in den Planunterlagen als Vorranggebiete berücksichtigt.

Wir animieren den Landkreis Northeim beim Land Niedersachsen darauf hinzuwirken, dass diese differenzierte Betrachtung auch bei der anstehenden Überarbeitung des Landesraumordnungsprogrammes Eingang findet, damit diese Flächen im Umfang von 0,34% der Landesfläche im Landkreis Northeim auch rechtmäßig für die Windenergie betrachtet werden können.

Planungsmöglichkeiten der Gemeinden unterstützen

Mit der Gemeindeöffnungsklausel wirkt der Gesetzgeber darauf hin, dass Gemeinden vereinfacht zusätzliche Flächen für die Windenergie ausweisen können. Wir appellieren an den Landkreis Northeim, proaktiv für die Nutzung dieses Planungswerkzeuges bei den Gemeinden zu werben. Darüber hinaus werben wir dafür, die notwendigen Zielabweichungsverfahren positiv zu unterstützen.

Kombination von Wind- und Solarenergie auf derselben Fläche

Die Flächenkonkurrenz bzgl. verschiedener Nutzungsarten wird immer größer. Daher empfehlen wir, sich mit den Möglichkeiten, Wind- und Solarenergie auf derselben Fläche zu nutzen, frühzeitig auseinander zu setzen.

Für alle genannten Bereiche stehen wir gerne für Hilfestellung und Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'C. Kuhlmann'.

Carlos Kuhlmann

Referent Windenergie

